Bundesnetzagentur

– Beschlusskammer 6 –

Beschluss

Az. BK6-18-065

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung des Vorschlags der regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber aus Deutschland und Österreich für die Ausnahme von der Pflicht zur Gestattung der grenzüberschreitenden Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 2 –

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Behördensitz:Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-59 69

E-Mail
poststelle.bk6@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 4 –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Andreas Faxel
und ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 18.12.2018 beschlossen:

1. Der beigefügte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 19.06.2018 für die Ausnahme von der Pflicht zur Gestattung der grenzüberschreitenden Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines gemeinsamen Vorschlags der regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus Deutschland und Österreich für die Ausnahme von der Pflicht zur Gestattung der grenzüberschreitenden Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (aFRR[1]) gemäß Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO).

Die vorrangigen Ziele der am 18.12.2017 in Kraft getretenen EB-VO bestehen in der Förderung eines wirksamen Wettbewerbs in den Regelreservemärkten, der Verbesserung der Effizienz des

[1] aFRR: frequency restoration reserves with automatic activation, Synonym zu „Sekundärregelleistung".

Systemausgleichs sowie der Unterstützung einer Integration der Regelreservemärkte einschließlich des Austauschs von Regelreserve.[2] Um diese Ziele zu erreichen, sieht Art. 34 Abs. 1 S. 1 EB-VO vor, dass die ÜNB es Regelreserveanbietern gestatten müssen, ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung innerhalb des geografischen Gebiets, in dem die Regelleistung beschafft wurde, zu übertragen. Dies würde faktisch die Einführung eines nachgelagerten Marktes für Regelleistung bedeuten, in dem die vertragliche Vorhalteverpflichtung eines Regelreserveanbieters an einen anderen Regelreserveanbieter weitergegeben werden kann (Sekundärhandel). Allerdings können die ÜNB gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 EB-VO eine Ausnahme von der Verpflichtung gemäß S. 1 beantragen, sofern die Vertragslaufzeit für Regelleistung gemäß Art. 32 Abs. 2 lit. b EB-VO auf jeden Fall weniger als eine Woche beträgt.

Mit E-Mail vom 21.06.2018 haben die Antragstellerinnen der Bundesnetzagentur, als der letzten zuständigen Regulierungsbehörde, einen gemeinsam mit dem österreichischen ÜNB ausgearbeiteten Vorschlag gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO für die Ausnahme von der Pflicht, Regelreserveanbietern die grenzüberschreitende Übertragung ihrer Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung in Form von aFRR zu gestatten, in der Fassung vom 19.06.2018 (im Weiteren „Vorschlag auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO“) vorgelegt.[3] Die Einreichung des Vorschlags auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO erfolgte parallel zu der Einreichung eines ebenfalls gemeinsam mit dem österreichischen ÜNB ausgearbeiteten Vorschlags für eine gemeinsame Beschaffung und den Austausch von Regelleistung aus aFRR gemäß Art. 33 Abs. 1 EB-VO (vgl. Genehmigungsverfahren BK6-18-064). Dieser Vorschlag zur aFRR-Kooperation sieht vor, dass die Beschaffung des gesamten Bedarfs an Regelleistung aus aFRR der Regelblöcke Deutschland und Österreich künftig grenzüberschreitend im Rahmen einer kalendertäglichen Ausschreibung erfolgt.

Der Vorschlag auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO wurde am 25.07.2018 im Amtsblatt Nr. 14 (Vfg-Nr. 101/2018) der Bundesnetzagentur bekannt gegeben auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 08.08.2018 eingeräumt. Der Bundesnetzagentur sind Stellungnahmen folgender Verbände, Interessengruppen und Unternehmen zugegangen:

- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW),
- EFET Deutschland - Verband Deutscher Energiehändler e.V.,

[2] Unter „Austausch von Regelreserve“ ist der Austausch von Regelarbeit und/oder Regelleistung zu verstehen (vgl. Art. 2 Nr. 23 EB-VO).

[3] Maßgeblich für den Beginn der Entscheidungsfrist der Regulierungsbehörden von sechs Monaten ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der nationalen Regulierungsbehörde, die den zu genehmigenden Vorschlag zuletzt erhalten hat (vgl. Art. 5 Abs. 6 S. 3 EB-VO). Die für den Vorschlag auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO zuständigen Regulierungsbehörden sind die Bundesnetzagentur in Deutschland und die E-Control in Österreich.

- EnBW Energie Baden-Württemberg AG.

Vor der Antragstellung war der Vorschlag auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO Gegenstand einer von den regelzonenverantwortlichen ÜNB aus Deutschland und Österreich durchgeführten öffentlichen Konsultation im Zeitraum vom 12.03.2018 bis zum 15.04.2018. Die im Rahmen dieser Konsultation eingegangenen Stellungnahmen der Interessenträger einschließlich einer Begründung zur Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung wurden der Bundesnetzagentur gemeinsam mit der Vorlage des Vorschlags auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO vorgelegt.

Mit dem gemeinsamen Vorschlag auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO beantragen die regelzonenverantwortlichen ÜNB aus Deutschland und Österreich eine Ausnahme von der Pflicht, Regelreserveanbietern die grenzüberschreitende Übertragung ihrer Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung in Form von aFRR zu gestatten.

Die betroffenen Regulierungsbehörden haben gemäß Art. 5 Abs. 6 EB-VO einander konsultiert, eng zusammengearbeitet und sich miteinander abgestimmt, um zu einer Einigung hinsichtlich der Genehmigung des Vorschlags auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO zu gelangen. Die Vertreter der betroffenen Regulierungsbehörden haben bis zum 17.12.2018 bekundet, den eingereichten Vorschlag auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten und insbesondere den diesem Beschluss als Anlage beigefügten Vorschlag auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO Bezug genommen.

II.

Der Vorschlag der Antragstellerinnen für die Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlags sind nach Art. 34 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Art. 32 sowie den Artikeln 1-5 und 10 EB-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der EB-VO erfüllt, so dass die Antragstellerinnen zum Beginn der gemeinsamen, grenzüberschreitenden Beschaffung von Regelleistung aus aFRR in Deutschland und Österreich von ihrer Pflicht, Regelreserveanbietern die grenzüberschreitende Übertragung ihrer Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung in Form von aFRR zu gestatten, entbunden werden können.

1. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EB-VO, sind gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 5 Abs. 3 lit. d EB-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 18 Abs. 3 lit. d und Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EG) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (Stromhandels-VO), die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i. V. m. § 56 Abs. 1 S. 2, 3 EnWG.

Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten Vorschlag auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO auf eigene Initiative am 21.06.2018 bei der Beschlusskammer eingereicht. Eine Frist zur Einreichung des Vorschlags bestand nicht. Der Vorschlag ist durch die ÜNB ausreichend mit den Interessenträgern konsultiert worden. Die Anforderungen des Art. 10 Abs. 4 EB-VO an die öffentliche Konsultation mit den betroffenen Interessenträgern sind damit erfüllt. Die Antragstellerinnen haben den Ablauf ausreichend dokumentiert. Dem Vorschlag ist ein separates Dokument beigefügt, in dem die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung der im Rahmen der ÜNB-Konsultation eingegangenen Stellungnahmen klar und fundiert begründet wurde.

2. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist auch begründet. Der Vorschlag der Antragstellerinnen für die Ausnahme von der Pflicht zur Gestattung der grenzüberschreitenden Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung aus aFRR erfüllt die Vorgaben der Regelungen des Art. 34 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Art. 32 Abs. 2 lit. b EB-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den Zielen der EB-VO.

Gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 EB-VO ist seitens des bzw. der betreffenden ÜNB die Beantragung einer Ausnahme von der Pflicht, Regelreserveanbietern eine Übertragung ihrer Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung zu gestatten, möglich, sofern die Vertragslaufzeiten für Regelleistung gemäß Art. 32 Abs. 2 lit. b EB-VO auf jeden Fall weniger als eine Woche betragen. Die Antragstellerinnen haben im Parallelverfahren zur gemeinsamen, grenzüberschreitenden Beschaffung von Regelleistung aus aFRR in Deutschland und Österreich (BK6-18-064) beantragt, Regelleistung in Form von aFRR kalendertäglich auszuschreiben. Diesem Antrag wurde mit Beschluss BK6-18-064 vom 18.12.2018 stattgegeben. Die aus dem genehmigten Ausschreibungszyklus resultierende Vertragslaufzeit für grenzüberschreitend beschaffte Regelleistung aus aFRR beträgt insoweit weniger als eine Woche. Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 34 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Art. 32 Abs. 2 lit. b EB-VO sind damit erfüllt.

Davon unabhängig haben sich in der Konsultation einige Marktakteure gegen eine Genehmigung des Ausnahmeantrags ausgesprochen. Zur Begründung wird seitens eines Marktakteurs angeführt, dass eine marktlich organisierte Möglichkeit der Weitergabe der aFRR-Vorhalteverpflichtung im Rahmen eines Sekundärhandels zu präferieren sei. Ein weiterer Marktakteur verweist auf seine Stellungnahme in einem früheren Verfahren der Bundesnetzagentur, in welcher der Sekundärhandel als ein effizientes Instrument bezeichnet wird, um den Regelenergiemarkt weiterzuentwickeln und weiteren Markteilnehmern den Zugang zum Regelenergiemarkt zu ermöglichen. Die Beschlusskammer folgt diesen Vorträgen nicht, da die Gestattung einer grenzüberschreitenden Übertragung der Vorhalteverpflichtung mit einem hohen Aufwand in Form von beträchtlichen Transaktionskosten – auch bei den Anbietern – verbunden wäre. So müssten zahlreiche Abwicklungsfragen geklärt und vertraglich gelöst werden. Dies betrifft z. B. rechtliche Fragestellungen, Fragen der finanziellen Abwicklung unter den beteiligten Akteuren sowie Fragen des Austauschs von Informationen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erbringung von Regelleistung aus aFRR. Um den diskriminierungsfreien Zugang für alle Marktakteure sicherzustellen, wäre von Seiten der Antragstellerinnen gemeinsam mit dem österreichischen ÜNB eine Internetplattform für die grenzüberschreitende Weitergabe der Vorhalteverpflichtung einzurichten. Die Einrichtung der Plattform wäre sowohl auf Seiten der ÜNB als auch auf Seiten der aFRR-Anbieter mit einem hohen Implementierungsaufwand verbunden.

Gleichzeitig stünde diesem hohen Aufwand ein nur begrenzter Nutzen gegenüber, denn gemäß Art. 34 Abs. 2 EB-VO ist die Übertragung der Verpflichtung zur Bereitstellung von Regelleistung durch die ÜNB lediglich bis mindestens eine Stunde vor Beginn des Liefertages D, also D-1, 23:00 Uhr, zu gestatten. Ein Rechtsanspruch der Regelreserveanbieter auf eine untertägige Weitergabe der aFRR-Vorhalteverpflichtung besteht demnach nicht. Da die Information der Regelreserveanbieter über die Zuschlagserteilung im Rahmen der gemeinsamen,

grenzüberschreitenden Beschaffung von Regelleistung aus aFRR in Deutschland und Österreich zum Zeitpunkt D-1, 9:00 Uhr erfolgt, wäre eine grenzüberschreitende Übertragung der Vorhalteverpflichtung lediglich auf den Zeitraum D-1, 9:00 Uhr bis 23:00 Uhr beschränkt, wodurch sich der aus einem Sekundärhandel resultierende Nutzen in engen Grenzen halten würde. Zudem ist zu betonen, dass es sich bei dem Sekundärhandel um ein Flexibilitätsinstrument handelt, das Anbietern von Regelleistung im Fall langer Vertragslaufzeiten die Möglichkeit eröffnen soll, am Regelleistungsmarkt teilzunehmen. Dies lässt auch die EB-VO erkennen, die in Art. 34 Abs. 1 S. 2 die Beantragung einer Ausnahme vom Sekundärhandel zulässt, sofern die Vertragslaufzeit für Regelleistung weniger als eine Woche beträgt. In Anbetracht der kalendertäglichen Ausschreibungen von aFRR und vierstündiger aFRR-Produktzeitscheiben erachtet die Beschlusskammer die Möglichkeiten zur Teilnahme am Markt für Regelleistung aus aFRR als bereits hinreichend hoch, sodass es der Einführung eines Sekundärhandels als ein zusätzliches Flexibilitätsinstrument nicht bedarf. Vor diesem Hintergrund und insbesondere angesichts der hohen Transaktionskosten bei gleichzeitig einem nur begrenzten Nutzen aus der Einführung eines Sekundärhandels müssen die Interessen der Marktakteure zurücktreten.

Einige Marktakteure haben eine Präzisierung des Vorschlags dahingehend eingefordert, dass sich eine Ausnahme von der Pflicht, Regelreserveanbietern eine grenzüberschreitende Übertragung ihrer Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung aus aFRR zu gestatten, nicht auf die Vorgaben der Bundesnetzagentur bezüglich der von den Antragstellerinnen einzuführenden regelzonenübergreifenden Besicherung erstrecken darf. Die Beschlusskammer versteht diesen Vortrag als Befürchtung, dass durch eine Genehmigung des Vorschlags auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO die Einführung der regelzonenübergreifenden Besicherung in Deutschland gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur obsolet würde. Aus Sicht der Beschlusskammer liegt bei den Marktakteuren offenbar ein Missverständnis vor. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass es sich bei der Weitergabe der Vorhalteverpflichtung im Rahmen eines Sekundärhandels und der Besicherung um rechtlich unterschiedliche Sachverhalte handelt: Bei dem Sekundärhandel geht die Vorhalteverpflichtung vom veräußernden Regelreserveanbieter auf den erwerbenden Regelreserveanbieter über, wobei Letzterer neuer Vertragspartner des Anschluss-ÜNB wird. Hingegen bleibt bei der Besicherung der Besicherte als Vertragspartner des Anschluss-ÜNB zur Erbringung der vorgehaltenen Regelleistung verpflichtet, er bedient sich lediglich eines Erfüllungsgehilfen in Gestalt des Sicherungsgebers, der im Fall einer Anlagenstörung beim Besicherten die Regelleistung tatsächlich erbringt. Insofern hat das mit dem vorliegenden Antrag genehmigte „Weitergabeverbot“ im Rahmen eines Sekundärhandels keinerlei Auswirkungen auf die bestehenden Besicherungsregeln. Dementsprechend enthält Art. 2 Abs. 4 des Vorschlags auch die Aussage, dass die beantragten Regelungen keine Auswirkungen auf die Einführung einer

regelzonenübergreifenden Besicherung aufgrund technischen Versagens in Deutschland gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur haben. Die Beschlusskammer erachtet daher die von den Marktakteuren geforderte Präzisierung für nicht notwendig.

Im Ergebnis hat die Beschlusskammer keine durchgreifenden Anhaltspunkte festgestellt, die gegen eine Genehmigung des Vorschlags gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO für die Ausnahme von der Pflicht, Regelreserveanbietern die grenzüberschreitende Übertragung ihrer Verpflichtungen zur Bereitstellung von Regelleistung in Form von aFRR zu gestatten, sprechen.

3. Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 2

Der Widerrufsvorbehalt der Tenorziffer 2 dieser Genehmigung ist notwendig, da die Genehmigung auf Grundlage der zum Genehmigungszeitpunkt vorliegenden tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt und Anpassungen dieser Genehmigung in Zukunft aufgrund sich ändernder tatsächlicher und auch rechtlicher Rahmenbedingungen erforderlich werden können. Insbesondere wäre hier denkbar, dass über ein Änderungsverfahren gemäß Art. 6 Abs. 3 EB-VO, welches sowohl durch die zuständigen ÜNB als auch durch die zuständigen Regulierungsbehörden angestoßen werden kann, Änderungen bezüglich des Vorschlags auf Ausnahme gemäß Art. 34 Abs. 1 EB-VO beschlossen werden. Hintergrund für ein solches Änderungsverfahren könnte z. B. eine Erweiterung des Beschaffungsgebietes der Regelleistung aus aFRR durch den Beitritt einer neuen Partei zur aFRR-Kooperation sein. Des Weiteren ist denkbar, dass die Parteien der aFRR-Kooperation zukünftig keinen Bedarf für eine Aufrechterhaltung der Ausnahmegenehmigung mehr sehen.

4. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke Vorsitzender	Andreas Faxel Beisitzer	Dr. Jochen Patt Beisitzer